

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Söhlde – Landkreis Hildesheim -**

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1 Satz 1 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und § 11 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBL. S. 233) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Söhlde in seiner Sitzung am 24.03.2004 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Söhlde – Landkreis Hildesheim – vom 20.12.1995 beschlossen:

Artikel I

Folgender § 11 a wird in die Satzung eingefügt:

§ 11 a

- (1) Ortsfeuerwehren mit einer Jugendfeuerwehr können eine Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) einrichten.
- (2) Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist eine selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglied können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein.
- (3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) erfolgt durch ein geeignetes aktives Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Söhlde, den 05. Mai 2004

Gemeinde Söhlde

Bender
Bürgermeister